

Jugendschutzgesetz – JuSchG (Stand: 1. Juli 2008)

---Auszug---

GRÜN

= Erlaubt

ROT

= Nicht erlaubt



= Einschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden aufgehoben, wenn das Kind oder der Jugendliche durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person begleitet wird

= **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auch erlaubt, wenn sie in der Zeit zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Die Verpflegungsaufnahme muss hier jedoch im Mittelpunkt stehen!

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4 Gaststätten	(1) Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	(2) Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, Kinder / Jugendliche auf Reisen			
	(3) Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Tanzveranstaltung	(1) Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	●	●	bis 24 Uhr
	(2) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 Spielhallen	(1) Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen , Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
	(2) Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit auf Festen, wenn Gewinn Waren von geringem Wert			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9 Alkohol	(1) Abgabe / Gestatten des Verzehrs von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z.B. Wein, Bier o.ä.			
	(2) Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z.B. Wein, Bier o.ä. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person			
§ 10	Abgabe von Tabakwaren und Gestatten des Rauchens			